



Mehrwertsteuer: Neuerungen für Gemeinwesen



Lucio Quaresima

Mandatsleiter

Dipl. Wirtschaftsprüfer, BSc FH in Business Administration

MWST-Satz Erhöhung ab dem Geschäftsjahr 2024

Die Sätze erhöhen sich ab dem kommenden Geschäftsjahr 2024 wie folgt:

	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
Normalsatz	7.7 %	8.1 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.6 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7 %	3.8 %

Obwohl die Anpassung per Stichtag 1. Januar 2024 gilt, gibt es dennoch Abgrenzungsfragen bei der Fakturierung, die es zu beachten gilt. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick:

Art der Lieferung oder Leistung	Erläuterungen
Zu einem klar definierten Zeitpunkt	Erfolgt die Leistungserbringung zu einem klar definierten Zeitpunkt, so ist das Liefer- oder Leistungsdatum zu beachten, nicht aber das Datum der Rechnungsstellung oder der Zahlung. Alle Leistungen, die noch vor dem 31.12.2023 erbracht wurden, werden somit zu den alten Sätzen, alle Leistungen ab dem 01.01.2024 werden zu den neuen Sätzen in Rechnung gestellt.
Wiederkehrend oder über einen längeren Zeitraum	Bei wiederkehrenden oder bei erbrachten Leistungen über einen längeren Zeitraum (bspw. Betriebsgebühren Abwasser) ist eine Aufteilung der Leistung pro rata temporis auf die alten und neuen Steuersätze vorzunehmen. Auf der Rechnung sind die zwei Teilperioden getrennt auszuweisen. Ist ein separater Ausweis nicht möglich, sind die höheren Steuersätze massgeblich.
Bei Vorauskasse	Weiss der Leistungserbringer im Zeitpunkt eines Verkaufs bis zum 31. Dezember 2023 nicht, ob er die Leistung bis zum 31. Dezember 2023 oder erst danach erbringen wird und das Gültigkeitsdatum nicht explizit nach dem 31. Dezember 2023 beginnt, so bestimmt ausnahmsweise der Zeitpunkt des Verkaufs den Steuersatz.

Weitere Punkte sind bei der MWST-Erhöhung ebenfalls zu beachten:

Erlösminderungen

Werden nachträglich im Geschäftsjahr 2024 Erlösminderungen wie Rabatte, Skonti für Lieferungen oder Leistungen im Geschäftsjahr 2023 gewährt, so sind die alten Sätze zu berücksichtigen. Man verwendet also den Satz, der ursprünglich angewendet wurde.

Vorsteuerabzug

Es ist derjenige MWST-Satz anzuwenden, der effektiv auf der Rechnung ausgewiesen wurde. Sofern ein Rechnungssteller den falschen Steuersatz anwendet, und diesen Fehler später korrigiert, muss der Rechnungsempfänger dies auch beim getätigten Vorsteuerabzug korrigieren.

Neues Vorsteuerabzugsrecht bei Investitionen nicht spezialfinanzierter Dienststellen

Das Bundesgericht stellte in einem Grundsatzurteil klar, dass Mittelflüsse innerhalb desselben Gemeinwesens keine Subvention im Sinne des MWST-Gesetzes darstellen. Dies hat zur Konsequenz, dass solche Mittelflüsse nicht zu Kürzungen des Vorsteuerabzugs führen können, was der bisherigen Einschätzung der Eidg. Steuerverwaltung widerspricht. Dies kann positive Auswirkungen auf nicht spezialfinanzierte Dienststellen haben, welche steuerbaren Umsatz generieren (z. B. an Gewerbe vermietete Liegenschaften, Parkplätze, Bäder, usw.). Dieses Urteil basiert nicht auf einer Gesetzesänderung und ist entsprechend rückwirkend auf vergangene Steuerperioden anwendbar, die noch nicht verjährt oder anderweitig rechtskräftig festgesetzt sind. Es besteht somit die Möglichkeit, zusätzliche Vorsteuern aus der Vergangenheit und in der Zukunft geltend zu machen, ohne dass dafür nennenswerte Prozessanpassungen nötig sind. Die Steuerverwal-

tung ist dabei, die Auswirkungen auf die bisherige Praxis zu prüfen und wird entsprechende Anpassungen vornehmen müssen. Falls Sie weiterführende Fragen zu diesem Thema haben, können wir Sie gerne bei der Optimierung sowie weiteren Schritten im Rahmen der Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids unterstützen.

Lufida Revisions AG – Ihr Partner

Die Lufida Revisions AG weist eine langjährige Erfahrung im Bereich Jahresabschlussprüfung, Unterstützung und Beratung von öffentlichen Verwaltungen und KMU mit Tätigkeiten in verschiedenen Branchen aus.

Die Lufida Revisions AG, mit Hauptsitz in Luzern, besteht seit über 45 Jahren und ist stark in der Zentralschweiz verwurzelt. Die lokale Verankerung ist uns sehr wichtig. Durch unsere sieben Standorte können wir unsere Dienstleistungen aus nächster Nähe anbieten. Wir sind überzeugt, dass die Lufida Revisions AG Sie nach Ihren Bedürfnissen optimal unterstützen kann.

Haben Sie Fragen zu unseren Ausführungen oder weiteren Themen? Rufen Sie uns an. Wir sind gerne für Sie da.

Ihre Ansprechpartner



Kilian Spörri

Geschäftsleiter
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Experte Swiss GAAP FER
Betriebsökonom FH
041 319 93 27, kilian.spoerri@lufida.ch



Lucio Quaresima

Mandatsleiter
Dipl. Wirtschaftsprüfer
BSc FH in Business Administration
041 319 93 31, lucio.quaresima@lufida.ch



Christian Bieli

Mandatsleiter
Dipl. Wirtschaftsprüfer, Experte Swiss GAAP FER
Betriebsökonom FH Finance & Banking (BSc)
CAS Financial Management
041 319 93 28, christian.bieli@lufida.ch



Roland Schnyder

Mandatsleiter
lic. rer. pol. (Betriebswirtschaft)
Experte Swiss GAAP FER
041 319 93 29, roland.schnyder@lufida.ch



Christian Granert

Mandatsleiter
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
041 319 93 25, christian.granert@lufida.ch



Irene von Wyl

Assistentin Wirtschaftsprüfung
Sachbearbeiterin Rechnungswesen
Administration
041 319 93 30, irene.vonwyl@lufida.ch



Hansueli Nick

Stv. Geschäftsleiter, Mandatsleiter
Dipl. Wirtschaftsprüfer, Experte Swiss GAAP FER
Betriebsökonom FH in Finance & Banking (BSc)
CAS Turnaround Management
041 319 93 26, hansueli.nick@lufida.ch

Niederlassungen

Hauptstrasse 5, 6281 Hochdorf, 041 914 36 16
Bodenstrasse 23, 6403 Küssnacht am Rigi, 041 854 35 86
Hauptstrasse 48, 6170 Schüpfheim, 041 485 71 88
Achereggstrasse 10, 6362 Stansstad, 041 618 26 36
Bahnhofstrasse 20, 6210 Sursee, 041 926 79 39
Oberneuhofstrasse 1, 6340 Baar/Zug, 041 726 56 30

Lufida Revisions AG, Eichwaldstrasse 15, 6002 Luzern, 041 319 93 93, info@lufida.ch, lufida.ch

Mitglied von  EXPERTsuisse zertifiziertes Unternehmen

TREUHAND | SUISSE